

## Ergebnisprotokoll zur Sitzung des Gemeinderates

Mittwoch, 09.10.2013, 15:00 Uhr

Öffentlich

---

### zu 2 Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

zur Kenntnis genommen.

---

### zu 3 Schulentwicklungskonzept Manzenberg

- Festlegung von Prioritäten
- Festlegung des weiteren Vorgehens beim Werkstattthaus
- Sachstand betreffend Buswartebereich

Vorlage: 206/13/1

#### Beschluss (einstimmig, bei 23 Ja-Stimmen)

1. Der Gemeinderat beschließt die Prioritätenfolge des Schulentwicklungskonzepts:

Priorität 1: Umgestaltung des Lehrerbereichs am Montfort-Gymnasium

Priorität 2: Mensa mit Ganztagesbereich

Priorität 3: Werkstattthaus bzw. alternativ NWT –Räume für das Gymnasium

Priorität 4: Sporthalle

Priorität 5: Freiräume

Priorität 6: Stadthalle

Die Frage der Verkehrserschließung und des Standorts des Buswartebereichs ist unabhängig davon weiter zu entwickeln.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, betr. die Realisierung des Werkstattthaus weitere Gespräche mit Industrie, Gewerbe und Handwerk aufzunehmen, um die Möglichkeiten einer Beteiligung zu klären.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Regierungspräsidium Tübingen die Fragen der Bezuschussung des Schulentwicklungskonzepts und der einzelnen Maßnahmen zu klären.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, im Haushaltsplan 2014 die entsprechenden Planungsmittel für die Projekte Mensa mit Ganztagsbereich, Werkstattthaus bzw. NwT-Räume, Sporthalle und Freiräume einzustellen, außerdem ggf. erste Raten für die Erstellung der Mensa mit Ganztagsbereich sowie Buswartebereich.

**zu 4 Durchführung eines Realisierungs- und Ideenwettbewerbs betreffend der Gestaltung der öffentlichen Flächen, Straßen, Wege und Plätze in der Innenstadt**  
**Vorlage: 210/13/1**

**Beschluss (einstimmig, bei 22 Ja-Stimmen)**

1. Die Anzahl der Wettbewerbsteilnehmer wird auf insgesamt 30 festgelegt.
2. Die Anzahl der vorab ausgewählten Teilnehmer wird auf 10 festgelegt.
3. Als gesetzte Teilnehmer werden die in Anlage 3 Ziffer 6.1 genannten Büros ausgewählt.
4. Als Fachpreisrichter werden die in Anlage 2 genannten Personen bestellt. Frau Andrea Gebhard, München, ersetzt Herrn Prof. Jörg Stötzer, Stuttgart.
5. Als stellvertretende Preisrichter werden die in Anlage 2 genannten Personen bestellt. Frau Robin Winogron, Zürich, ersetzt Herrn Karl Bauer, Karlsruhe.
6. Die Abgrenzung des Wettbewerbsgebietes, im Wettbewerbsgebiet Verteilung von Ideenteil und Realisierungsteil, erfolgt entsprechend der Anlage 8.
7. Die in Anlage 3 Ziffer 6.1 genannten Zugangsbedingungen werden festgelegt.
8. Das Auswahlverfahren erfolgt entsprechend der Anlage 3 Ziffer 6.2.
9. Als externer Berater wird Herr Dipl. -Ing. Schültke vom Landratsamt Bodenseekreis, vorgeschlagen. Die Verwaltung wird ermächtigt, ggfs. einen geeigneten Stellvertreter auszuwählen.

**Beschluss (bei 12 Ja-Stimmen und 3 Gegenstimmen und 8 Enthaltungen beschlossen)**

10. Die Termine gemäß Anlage 1 bzw. Anlage 3 Ziffer 15 werden festgelegt.  
Der Termin der Bürgerbeteiligung (Marktplatz der Ideen) wird vom 06.12.2013 nach Abstimmung zwischen dem Büro Wick und Partner und der Verwaltung auf einen anderen Tag gelegt.

**zu 5 Vergaberichtlinien Bauplätze in den Ortschaften  
Vorlage: 197/13/1**

**Antrag zur Geschäftsordnung:**

Der TOP wird abgesetzt und zur Beratung in die Ortschaften zurückgegeben.

(Bei 7 Ja-Stimmen, 15 Gegenstimmen und 1 Enthaltung abgelehnt)

**Antrag zur Geschäftsordnung:**

Es wird geheime Beschlussfassung beantragt.

(Bei 11 Ja-Stimmen und 12 Gegenstimmen abgelehnt)

**Beschluss (laut Antrag StR Renz und CDU-Fraktion):**

Die Vergaberichtlinien werden in den Ortschaften mit folgender Maßgabe angewendet:

Ziffer 2. der Richtlinie wird wie folgt ergänzt:

2 Wohnort und Arbeitsplatz

2.1.2 Der Bewerber ist Einwohner oder war in der Vergangenheit bereits für mind. 10 Jahre

in der Gemeinde wohnhaft.....10

2.1.2 Der Bewerber ist seit 5 Jahren Einwohner der Ortschaft oder in der Ortschaft geboren.....10

(bei 12 Ja-Stimmen und 11 Gegenstimmen beschlossen)

---

**zu 6 Bebauungsplan "Oberhofer Straße West", Tettang  
- Ergebnis der 2. Auslegung mit Abwägungsbeschluss  
- Satzungsbeschluss  
Vorlage: 179/13/1**

**Beschluss (einstimmig, bei 23 Ja-Stimmen beschlossen)**

1. Der Gemeinderat der Stadt Tettang macht sich die Inhalte der Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Fassung vom 25.09.2013 zu Eigen.

2. Die vom Gemeinderat vorgenommenen Änderungs-Beschlüsse im Rahmen der nun vorgenommenen Abwägungen sind mit den Inhalten dieser Entwurfsfassung identisch. Der Gemeinderat billigt diese Entwurfsfassung vom 25.09.2013. Es sind keine Inhalte betroffen, die zu einer erneuten Auslegung führen. Die von den Änderungen betroffenen Bürger, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden entsprechend benachrichtigt.

3. Der Bebauungsplan "Oberhofer Straße West" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu in der Fassung vom 25.09.2013 werden gemäß dem Satzungstext als Satzung beschlossen:

## **Stadt Tett nang**

### **SATZUNG**

Aufgrund von §10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), der Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2010 (GBl. S. 358 ber. S. 416), zuletzt geändert durch Art. 70 des Gesetzes vom 25.01.2012 (GBl. S. 65), der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581 ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art 28 des Gesetzes vom 25.01.2012 (GBl. S. 65), hat der Gemeinderat der Stadt Tett nang in öffentlicher Sitzung am 09.10.2013 die folgende Satzung beschlossen:

#### **§1**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Oberhofer Straße West“ ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil vom 25.09.2013 Die Begrenzung des Planbereichs ist durch eine schwarz-gestrichelte Linie gekennzeichnet.

#### **§2**

#### **Bestandteile des Bebauungsplanes**

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. dem zeichnerischen Teil vom 25.09.2013
2. den Planungsrechtlichen Festsetzungen vom 25.09.2013
3. den Örtlichen Bauvorschriften vom 25.09.2013

#### **§3**

#### **Beifügungen zum Bebauungsplan**

- Begründung vom 25.09.2013
- Schalltechnische Untersuchung
- Baugrundgutachten vom April 2011
- Bodenverwertungskonzept vom Oktober 2012
- Grünordnungsplan vom 05.10.2011

#### **§4**

## Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von §75 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den auf Grund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften bzw. Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt

### § 5

#### Inkrafttreten

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften treten mit seiner ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Tett nang, den  
(Bürgermeister Walter) (Dienstsiegel)

Zudem wurden die einzelnen Punkte der Synopse beraten und einzeln beschlossen.

---

**zu 7      Bebauungsplan „Herisesch IV“, Tett nang-Obereisenbach**  
**- Vorstellung des Bebauungsplanentwurfs**  
**- Billigungsbeschluss**  
**Vorlage: 180/13/1**

#### **Beschluss (einstimmig, bei 23 Ja-Stimmen)**

1. Der Entwurf des Bebauungsplans „Herisesch IV“, Büro Kienzle Vögele Blasberg vom 03.09.2013 mit Grünordnungsplan, Eingriffs-Kompensationsbilanz und Umweltbericht, Büro Friedemann vom 23.09.2013, wird gebilligt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, mit diesem Entwurf das Verfahren nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB fortzuführen.

---

**zu 8      Kindergarten Oberhof - Außenanlagen**  
**- Weiterer Bauablauf**  
**Vorlage: 208/13/1**

#### **Beschluss (einstimmig, bei 23 Ja-Stimmen)**

1. Von der Überschreitung der Gesamtkosten von 217.110,27 Euro wird Kenntnis genommen. Der überplanmäßigen Ausgabe gemäß § 84 GemO für das laufende bzw. Folgejahr 2014 wird zugestimmt.
2. Auftragserteilung Außenanlagen zur Auftragssumme von 124.259,80 Euro an die Firma Geatano Di-Sanza, Ravensburg.

---

**zu 9      Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Tett nang zum 31. Dezember 2012**

Vorlage: 185/13/1

## Beschluss (einstimmig, bei 23 Ja-Stimmen)

1. Der – zum sechsten Mal nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung – erstellte **Jahresabschluss der Stadt Tettanang zum 31. Dezember 2012** wird gemäß **Anlage** nach § 95 b Abs. 1 GemO festgestellt.

1.1 Dies lt. **Abschlussbilanz** zum 31. Dezember 2012 mit folgenden Ergebnissen

1.10	einer Bilanzsumme von	166.039.779,69 €
1.11	einer Summe des Anlagevermögens von	153.209.310,55 €
1.12	einer Summe des Finanzvermögens von	12.828.494,14 €
1.13	den aktiven Rechnungsabgrenzungen von	1.995,00 €
1.14	einer Summe des Eigenkapitals von	136.843.358,48 €
1.15	einer Summe der Rückstellungen von	7.425.037,55 €
1.16	einer Summe der Verbindlichkeiten von	20.995.047,10 €
1.17	den Passiven Rechnungsabgrenzungen von	776.356,56 €

1.2 dies lt. **Ergebnisrechnung** mit

1.20	einem ordentlichen Ergebnis von dieser Überschuss wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt;	5.724.487,10 €
1.21	einem Sonderergebnis von dieser Überschuss wird der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zugeführt;	846.158,89 €
1.22	einem Gesamtergebnis / Überschuss von	6.570.645,99 €

1.3 dies lt. **Finanzrechnung** mit einem Finanzierungsmittelbedarf  
von ./. 1.895.120,64 €.

2. Den über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Haushaltsjahres 2012 wird gem. § 84 GemO nachträglich zugestimmt.

3. Die mit Abschluss der einzelnen Budgets 2012 gebildeten und ins Haushaltsjahr 2013 übertragenen Haushaltsermächtigungen (siehe Seite 53) werden gemäß § 21 GemHVO festgestellt und genehmigt.

4. Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2012.

4.1 der Rechtsaufsichtsbehörde mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu geben, gleichzeitig diesen Jahresabschluss an 7 Tagen öffentlich auszulegen (§ 95 b Abs. 2 GemO);

- 4.2 der Gemeindeprüfungsanstalt für die überörtliche Prüfung mitzuteilen (§ 95 b Abs. 2 i. V. mit § 113 GemO).
5. Vorbehaltlich der allgemeinen Finanzprüfung bzw. Prüfung dieses Jahresabschlusses durch die Gemeindeprüfungsanstalt wird dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

---

**zu 10 Feststellung des Jahresabschlusses des Städt. Wasserwerks für das Wirtschaftsjahr 2012**  
**Vorlage: 184/13/1**

**Beschluss (einstimmig, bei 23 Ja-Stimmen)**

1. Der Jahresabschluss 2012 des Städt. Wasserwerks Tett nang – laut Anlage – und damit die vom Steuerberatungsbüro Schönwetter, Striedacher & Partner erstellte Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung mit Bilanzanhang und Abschlussbericht für das Wirtschaftsjahr 2012 wird festgestellt – mit

1.1 einer Bilanzsumme von 4.609.388,32 €

1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf  
- das Anlagevermögen 3.939.459,84 €  
- das Umlaufvermögen 669.928,48 €

1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf  
- das Eigenkapital 845.875,74 €  
- die Rückstellungen / Wertberichtigungen 252.203,00 €  
- die langfristigen Verbindlichkeiten 3.067.993,84 €  
- die kurzfristigen Verbindlichkeiten 443.315,74 €

1.2 einem Jahresgewinn von 37.418,62 €

1.2.1 einer Summe der Erträge von 705.839,05 €

1.2.2 einer Summe der Aufwendungen von 668.420,43 €

2. Dieser Jahresgewinn 2012 wird dem beweglichen Kapitalkonto zugeführt, d.h. auf neue Rechnung (Wirtschaftsjahr 2013) vorgetragen.

3. Gleichzeitig wird hiermit gemäß § 16 Abs. 3 des Eigenbetriebsgesetzes der Betriebsleitung hinsichtlich des Wirtschaftsjahrs 2012 Entlastung erteilt.

4. Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2012 ortsüblich bekanntzugeben, gleichzeitig diesen Jahresabschluss einschl. Lagebericht an 7 Tagen öffentlich auszulegen (§ 16 Abs. 4 EigBG).

**zu 11 Anpassung der Vereinbarung über die Verwaltungsgemeinschaft mit der Gemeinde Neukirch  
Vorlage: 190/13/1**

**Beschluss (einstimmig, bei 23 Ja-Stimmen)**

Der Ergänzung der Vereinbarung zur Konkretisierung des § 5 „Finanzierung“ mit folgendem Inhalt:

1. Kosten, die der Stadt Tettanang oder der Gemeinde Neukirch direkt zurechenbar sind, werden direkt zu 100 % in Rechnung gestellt.
2. Kosten, die nicht ausschließlich die Stadt Tettanang oder die Gemeinde Neukirch betreffen, werden nach dem Verhältnis der nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahl aufgeteilt.

wird zugestimmt.

---

**zu 12 Bürgerfragestunde**

Christine Hauser und Susanne Maier, Anwohner des Dr.-Alex-Frick-Weges:

Frau Hauser berichtet, dass hier zu Hauptverkehrszeiten eine zu hohe Verkehrsbelastung gegeben sei und die Straße teilweise als Schleichweg benutzt wird. Ferner möchte sie wissen, was seitens der Stadt getan wird, um diese Entwicklung zu unterbinden.

BM Bruno Walter entgegnet, dass in der nächsten Sitzungsrunde die Erschließung des Baugebietes Leimgrube III behandelt wird. Dabei wird auch die Problematik des Dr.-Alex-Frick-Weges behandelt.

---

**zu 13 Controllingbericht zum 30.09.2013  
- Ergebnisplan, Grundstücksetat und Liquiditätsplan  
Vorlage: 217/13**

Der Controllingbericht wurde zur Kenntnis genommen.

---

**zu 14 Mitteilungen und Anfragen**

Es kamen keine Wortmeldungen.